

**BUNDESMINISTERIUM**
für Gesundheit und KonsumentenschutzA-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
DVR: 0649856

GZ 114.117/15-I/D/14/95

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Dem

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1011 Wien

Sachbearbeiterin:

WLADAR

Klappe/DW 4765

mit Beachtung auf das Handschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 21. Dezember 1995, Zl. 04.100-2a/1995, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehr Exemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Führerschein (Führerscheinggesetz - FSG)

Bekannt G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. PS ...-GE/19 ... PS	
Datum: 15. DEZ. 1995	
Verteilt: 11.12.95	

Mag. Peyerl

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 6. Oktober 1995, Zl. 167.650/6-I/6-95, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein Stellung wie folgt:

Einleitend ist festzustellen, daß jene aufgrund der bisherigen Textierung im KFG bzw. KDV sich ergebende Problematik der Abgrenzung bzw. Überschneidung der Eignungsvoraussetzungen, und zwar "Verkehrszuverlässigkeit" und "geistig- und körperliche Eignung", auch im gegenständlichen Entwurf nicht befriedigend gelöst ist.

Eine weitere Problematik, und zwar die Abgrenzung der ärztlich festzustellenden geistigen und körperlichen Eignung von der durch eine psychologische Untersuchung festzustellenden kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit und Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, ist ebenfalls keiner zweckmäßigen Lösung zugeführt worden.

Zu § 7:

Die in dieser Bestimmung geregelte Verkehrszuverlässigkeit wird, wie schon in den entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Kraftfahrgesetzes, auf Grund bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen. Dabei haben sich aber vor allem bei der Beurteilung sowohl von Tatsachen im Zusammenhang mit Alkohol oder Suchtgiften sowie bei Tatsachen, die auf einen Mangel zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zurückzuführen sind, Überschneidungen mit den Begriffen der geistigen Eignung ergeben, insbesondere von jenen Verhaltensweisen, die durch eine verkehrspsychologische Untersuchung abgeklärt werden sollen.

Zu § 8:

In Abs. 1 wird zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung ein ärztliches Gutachten verlangt.

Zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens ist unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten, auch ein Befund einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle beizubringen.

Im Abs. 3 Z 2 wird dann die verkehrspsychologische Untersuchung in (nicht ganz klar nachvollziehbaren) Zusammenhang mit den "zu erfüllenden Mindestanforderungen für den Nachweis der geistigen Eignung" gesetzt.

In einem späteren Textteil (§ 26 Abs. 2, Mehrfachtäter-Punktesystem) wird dann der Inhalt der verkehrspsychologischen Untersuchung mit der Feststellung des Besitzes der geistigen Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beschrieben. An einer anderen Stelle (§ 30, Ablauf der Entziehungsdauer) wird aber der Inhalt des verkehrspsychologischen Gutachtens näher mit "mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung" beschrieben.

- 3 -

Dazu ist anzuführen, daß die Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung, die gemäß § 8 durch einen Arzt zu erfolgen hat, sich im Hinblick auf den Berufsumfang des Arztes, sich auf eine Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten, von Gebrechen oder Mißbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind, zu beziehen hat. Im Rahmen dieser Untersuchung bzw. Beurteilung von bestimmten Zuständen kann die Verwendung von diagnostischen Hilfsmitteln notwendig sein. Ein solches diagnostisches Hilfsmittel kann unter anderen auch ein verkehrspsychologischer Befund darstellen. Soweit dieser eben als Beurteilungsgrundlage für das ärztliche Gutachten dient, ist die Sachlage unproblematisch.

Neben der ärztlich festzustellenden geistigen und körperlichen Eignung sind sowohl im alten Kraftfahrgesetz als auch im nunmehr zu begutachtenden Führerscheingesetz aber weitere Eignungsvoraussetzungen, nämlich ein "verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten" bzw. die "Bereitschaft zur Verkehrsanpassung", angeführt.

Diese Eigenschaften können, müssen aber nicht unbedingt, durch Krankheiten oder Gebrechen bedingt sein. Sie können aber auch durch die "Sinnesart" gemäß § 7 Abs. 1 bedingt sein. In diesem Fall ist die Feststellung und Beurteilung nicht vom Arzt zu tätigen, da dies über seinen Berufsumfang hinausgeht.

Konsequenterweise sollte deshalb neben der vom Arzt zu beurteilenden geistigen und körperlichen Eignung und der, allenfalls zu modifizierenden, von der Behörde zu beurteilenden Verkehrszuverlässigkeit, eventuell als Teil davon, eine weitere Eignungsvoraussetzung eingeführt werden, nämlich die verkehrspsychologische Eignung.

Die verkehrspsychologische Eignung wäre dann nach dem jeweiligen Stand der (psychologischen) Wissenschaften zu definieren und, ebenfalls in näheren Bestimmungen, die verkehrspsychologische Untersuchung festzulegen. Diese hätte dann einerseits als diagnostisches Hilfsmittel für die ärztliche Untersuchung zu dienen (z.B. im § 35 Abs. 3 KDV bei Vorliegen von Einäugigkeit oder § 35 Abs. 7 KDV bei mangelndem Hörvermögen), andererseits wäre die verkehrspsychologische Untersuchung Grundlage zur Feststellung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit und Verkehrsangepaßtheit gemäß § 31a KDV im Sinne eines eigenen (verkehrspsychologischen) Eignungsbegriffes, abgetrennt von der ärztlich zu beurteilenden geistigen und körperlichen Eignung.

Die im Abs. 2 Z 2 letzter Halbsatz, normierte Bestimmung betreffend Nachuntersuchung ist unklar; es ist vor allem die in den Erläuterungen zu diesem § angeführte Vorgangsweise unverständlich. Geregelt sollte nämlich werden, daß die Erteilung einer Lenkerberechtigung bei Vorliegen bestimmter Krankheiten an die Bedingung geknüpft ist, daß eine entsprechende Behandlung erfolgt und daß diese Bedingung auch in einer geeigneten Form kontrolliert werden kann.

Es wird abschließend angeregt, die geistige und körperliche Eignung zur Lenkung eines Fahrzeuges gerade in einem solchen gefahrenträchtigen Bereich für alle Führerscheinbewerber von Amtssachverständigen in einheitlicher Form untersuchen und feststellen zu lassen, insbesondere um auch die Möglichkeit von sogenannten "Gefälligkeitsgutachten" hintanzuhalten.

Es wird daher vorgeschlagen, schon im Gesetz den Begriff der "ärztlichen" Untersuchung, Gutachten etc. durch den Begriff "amtsärztlichen" Untersuchung, Gutachten etc. zu ersetzen.

- 5 -

Zu § 9:

Im Abs. 2 wird vermißt, daß eine von ärztlicher Gutachterseite immer wieder aufgestellte Forderung berücksichtigt wird, eine Beobachtungsfahrt generell zu ermöglichen, wenn im Rahmen der ärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf Eignung oder Nichteignung nicht getroffen werden kann.

Zu § 27:

Es wird angeregt, zu überprüfen, ob sich aus den Ergebnissen der Unfallforschung tatsächlich die Notwendigkeit zu der vorgeschlagenen Zuordnung von Delikten zu Gruppen bestimmter Punktevergaben ableiten läßt.

Im Zusammenhang mit Abs. 3 Z. 5 einerseits (z.B.: "Geisterfahrer") und Abs. 3 Z. 7 andererseits ist jedenfalls aus leistungsphysiologischer Sicht darauf hinzuweisen, daß völlig unterschiedliche Fallgruppen zu Tatbeständen mit gleicher Rechtsfolge in der Punktebewertung zusammengefaßt werden.

Zu § 30 Abs. 2 Z 2:

Es ist darauf hinzuweisen, daß hier der Begriff "amtsärztliches Gutachten" verwendet wird, obwohl sonst im Gesetz, und zwar im § 8, immer nur von einem ärztlichen Gutachten gesprochen wird. Auf die Stellungnahme zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. Dezember 1995
Für die Bundesministerin:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: